

REGELWERK

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Ziele und Prinzipien des Logistikverbundes für Mehrweg-Transportverpackungen
2. Teilnehmer am Logistikverbund
3. Beschreibung der Ablauforganisation
4. Rechte und Pflichten der Teilnehmer
5. MTV im Logistikverbund für Mehrweg-Transportverpackungen
6. Koordinierungsstelle

Präambel

- Der verstärkte Einsatz einer zunehmenden Vielfalt von Mehrweg-Transportverpackungen in der Distribution von Konsumgütern verlangt eine besondere Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Ökologie.
- Beide Ziele sollen in einem Logistikverbund gefördert werden, der die logistischen Abläufe der Rückführung von Mehrweg-Transportverpackungen bündelt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen aller Beteiligten und der gebotenen Schonung der natürlichen Ressourcen.
- Um den Gesamtaufwand der am Kreislauf Beteiligten zu reduzieren und damit die Verwendung unterschiedlicher Transportverpackungsarten langfristig sicherzustellen, wird als gemeinsames Rationalisierungsvorhaben ein Logistikverbund für Mehrweg-Transportverpackungen eingerichtet.
- Die Teilnahme ist freiwillig. Der MTV-Logistikverbund schließt den Fortbestand anderer Mehrwegsysteme nicht aus. Direkttauschverfahren werden durch den Logistikverbund nicht in Frage gestellt; dies gilt insbesondere für die Euro-Poolpalette.
- GS1 Austria hat hierzu unter Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskreise das folgende Regelwerk entwickelt.
- Das Regelwerk beschränkt sich auf die Festlegung von Rahmenbedingungen. Auf eine zentralisierte Organisation wird verzichtet, um den Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmern auf allen operativen Ebenen zu fördern und den Logistikverbund für den Zutritt neuer Teilnehmer offen zu halten.

1. Ziele und Prinzipien des Logistikverbundes für Mehrweg-Transportverpackungen

1.1 Ziele

1.1.1 Der Logistikverbund für Mehrweg-Transportverpackungen (MTV-Logistikverbund) unterstützt die kooperative Logistik und soll vor allem eine hohe Kosteneffizienz für den Einsatz von Mehrweg-Transportverpackungen (MTV) erreichen.

Mehrweg-Transportverpackungen im Sinne dieses Regelwerkes können auch Mehrweg-Ladungsträger, z. B. Paletten sein.

1.1.2 Der MTV-Logistikverbund soll auf Basis des vorliegenden Regelwerkes ermöglichen, dass

- alle geleerten MTV, die in den MTV-Logistikverbund einbezogen sind, von den Abholstellen gebündelt abgeholt werden.
- die Wahlfreiheit der Absender im Einsatz und in der Auswahl von MTV auf der Basis definierter Kriteriennormen und in der Beauftragung von MTV-Anbietern bestehen bleibt.
- die Sicherstellung von Qualität und Kompatibilität der in den Logistikverbund einbezogenen MTV erleichtert wird.
- einheitliche Verfahren zur rationellen Abwicklung und Abrechnung in einer funktionsfähigen Organisation eingesetzt werden.
- der Wettbewerb der unterschiedlichen Leistungsanbieter auf allen Ebenen des MTV-Logistikverbund gestärkt wird.

1.2 Prinzipien

Für die Verwirklichung gelten folgende Prinzipien:

1.2.1 Der MTV-Logistikverbund ist bei Anerkennung des Regelwerkes offen für alle MTV-Anbieter, Absender, Empfänger und Dienstleister; das gilt auch für den grenzüberschreitenden Warenverkehr.

1.2.2 Die anstehenden Aufgaben werden ohne die Bildung einer Zentralverwaltung allein durch die koordinierte Zusammenarbeit der Dienstleister, MTV-Anbieter, Absender und Empfänger erfüllt.

1.2.3 Die Teilnahme am MTV-Logistikverbund ist freiwillig und erfolgt entsprechend diesem Regelwerk, das im einzelnen definiert:

- die Teilnehmer am MTV-Logistikverbund (Abschnitt 2)
- die Grundzüge der einheitlichen Ablauforganisation (Abschnitt 3)
- die Rechte und Pflichten der Teilnehmer (Abschnitt 4)
- die Bedingungen für die Einbeziehung der Mehrweg-Transportverpackungen in den Logistikverbund (Abschnitt 5)
- die Aufgaben der Koordinierungsstelle des MTV-Logistikverbund (Abschnitt 6)

2. Teilnehmer am Logistikverbund

Es sind folgende Teilnehmergruppen im MTV-Logistikverbund zu unterscheiden:

- MTV-Anbieter
- Absender
- Empfänger
- Dienstleister

Die Zuordnung eines Unternehmens zu einer der Teilnehmergruppen erfolgt entsprechend der jeweils wahrgenommenen Funktion im Logistikverbund.

2.1 MTV-Anbieter

MTV-Anbieter im MTV-Logistikverbund ist ein Teilnehmer, der MTV den Absendern entsprechend den Inhalten dieses Regelwerkes zur Nutzung überlässt.

Als MTV-Anbieter kann nur ein Unternehmen in den MTV-Logistikverbund einbezogen werden, das die rechtliche und tatsächliche Dispositionsbefugnis über die angebotenen MTV innehat.

2.2 Absender

Absender ist ein Teilnehmer am MTV-Logistikverbund, der die von MTV-Anbietern zur Verfügung gestellten MTV in seiner Warenverteilung nutzt. Mit der Ware übergibt er die MTV an den Empfänger.

2.3 Empfänger

Empfänger ist ein Teilnehmer am MTV-Logistikverbund, der vereinbarungsgemäß vom Absender MTV auf der Grundlage des Regelwerkes erhält und zur Abholung durch einen Dienstleister des Logistikverbundes bereitstellt.

2.4 Dienstleister

Dienstleister ist ein Teilnehmer am MTV-Logistikverbund, der die in den Logistikverbund einbezogenen MTV vom Empfänger abholt, bei bepfandeten MTV die Pfandabrechnung vornimmt und die MTV sortiert den MTV-Anbietern zur Disposition bereitstellt.

3. Beschreibung der Ablauforganisation

Das Grundmuster der Ablauforganisation des MTV-Logistikverbund stellt sich wie folgt dar:

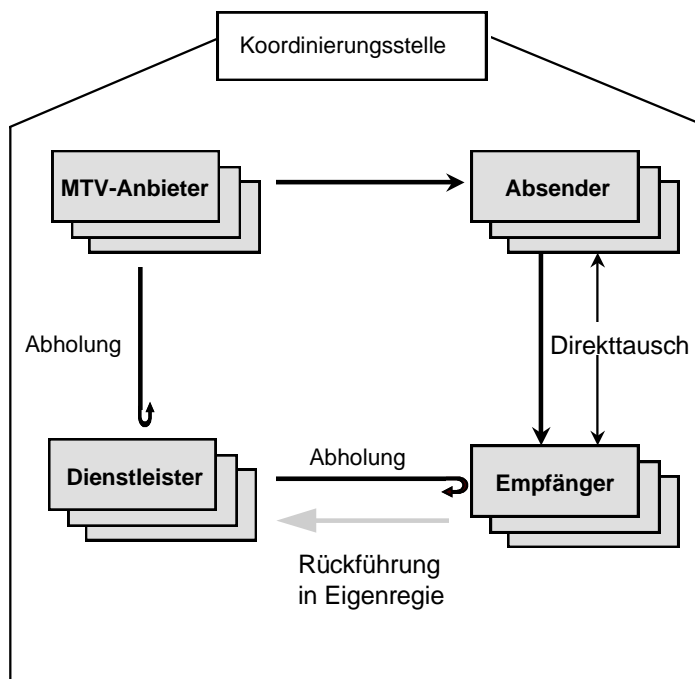


Abbildung 1: Grundmuster

Auf dieser Basis ergibt sich folgender Zahlungsfluss:

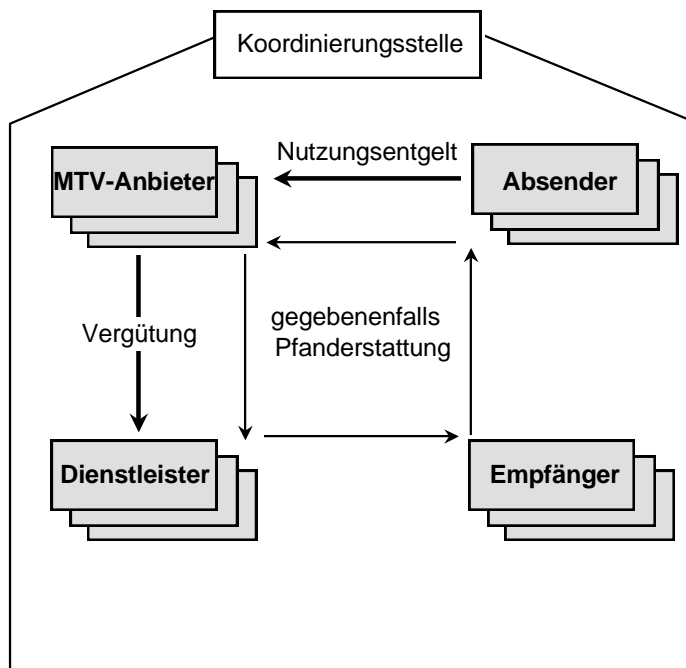


Abbildung 2: Zahlungsfluss im MTV-Logistikverbund

- 3.1 Der MTV-Anbieter überlässt dem Absender MTV aufgrund eines bilateralen Vertrages zur Nutzung.
- 3.2 Die Warenlieferung mit MTV des Logistikverbundes wird im Rahmen der bilateralen Liefervereinbarungen zwischen Absender und Empfänger auf Typenebene festgelegt (Abschnitt 5).
- 3.3 Der Absender übergibt die MTV mit der Ware an den Empfänger und macht bei bepfandeten MTV den dafür festgelegten Pfanderstattungsanspruch geltend.
- 3.4 Nach bestimmungsgemäßer Verwendung stellt der Empfänger die leeren MTV zur Abholung bereit und ruft die Abholung bei einem teilnehmenden Dienstleister ab. Bei Erfüllung der definierten Abholbedingungen (Absatz 4.4.2) erfolgt die Abholung frei Haus des Empfängers.
- 3.5 Der Dienstleister ist sowohl autorisiert als auch verpflichtet, sämtliche in den Logistikverbund einbezogenen MTV abzuholen, die vom Empfänger an einer Abholstelle bereitgestellt sind.
Der Dienstleister ist bei bepfandeten MTV zur Pfanderstattung verpflichtet.
- 3.6 Im Rahmen bilateraler Vereinbarungen mit einem Dienstleister kann der Empfänger in den Logistikverbund einbezogene MTV zurückbringen.

- 3.7 Der Dienstleister sortiert die in den Logistikverbund einbezogenen MTV und stellt sie den MTV-Anbietern zur Disposition. Über diese Grundfunktionen hinaus kann er aufgrund bilateraler Vereinbarungen für MTV-Anbieter weitere Funktionen erbringen, wie z. B. Qualitätssicherung, Rekonditionierung, Reinigung, Bestandsführung und Auslieferung an Absender. Bei bepfandeten MTV macht der Dienstleister den dafür festgelegten Pfanderstattungsanspruch gegenüber dem MTV-Anbieter geltend.
- 3.8 Der MTV-Anbieter disponiert seine MTV zur erneuten Nutzung im Wirtschaftskreislauf.

4. Rechte und Pflichten der Teilnehmer

4.1 Teilnahme von Unternehmen am MTV-Logistikverbund

- 4.1.1 MTV-Anbieter und Dienstleister werden Teilnehmer am MTV-Logistikverbund durch den Abschluss eines Teilnahmevertrages mit GS1 Austria, welcher insbesondere beinhaltet:
- Anerkennung des Regelwerkes
 - Nutzung der von GS1 Austria zur Verfügung gestellten Organisationsmittel
 - Zahlungsverpflichtung entsprechend der Beitragsordnung
- 4.1.2 Ein Absender wird dadurch Teilnehmer am MTV-Logistikverbund, dass er sich in der Vereinbarung mit einem teilnehmenden MTV-Anbieter zur Einhaltung des Regelwerkes bei der Weitergabe von MTV an Empfänger verpflichtet.
- 4.1.3 Ein Empfänger wird Teilnehmer am MTV-Logistikverbund durch Annahme von MTV, die in den Logistikverbund einbezogen sind und ihm vom Absender im Rahmen von Lieferbeziehungen vereinbarungsgemäß unter Bezugnahme auf das Regelwerk geliefert werden.
- 4.1.4 Die Teilnehmer verpflichten sich, in Streitfällen, die aus den unter Abschnitt 4. definierten Regeln und den damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Anlagen resultieren, zunächst eine einvernehmliche Lösung gemäß Absatz 6.2 zu versuchen. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.
- 4.1.5 Ein Direkttausch von in den Logistikverbund einbezogenen MTV zwischen Absender und Empfänger ist nur mit Zustimmung des jeweiligen MTV-Anbieters zulässig, die in allgemeiner Form erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht werden kann. Derartige Regelungen können Bestandteil einer Kriteriennorm für den jeweiligen MTV-Typ werden.

4.2 Rechte und Pflichten der MTV-Anbieter

- 4.2.1 Der MTV-Anbieter hat nach Anerkennung des Regelwerkes durch seinen Teilnehmervertrag das Recht, MTV nach Regelungen gemäß Abschnitt 5.2 in den Logistikverbund einzubeziehen.
- 4.2.2 Voraussetzung für die Teilnahme ist die Verpflichtung zur Sicherstellung der flächendeckenden Rücknahme und Rückführung seiner einbezogenen MTV auf dem Gebiet, für das die Absender zur Nutzung seiner MTV berechtigt sind. Diese hat zu geschehen
- durch die Beauftragung von teilnehmenden Dienstleistern in bilateralen Vereinbarungen, die den Leistungsumfang und die dafür zu zahlenden Vergütungen festlegen. Diese Vereinbarungen müssen mindestens die Abholung und die sortierte Bereitstellung des überwiegenden Anteils der in den Logistikverbund einbezogenen MTV des jeweiligen MTV-Anbieters gewährleisten.
 - ergänzend durch ein allgemeines Angebot an alle sonstigen am Logistikverbund teilnehmenden Dienstleister zur Übernahme der von diesen sortiert bereitgestellten MTV gegen eine bestimmte Vergütung.
- 4.2.3 Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.2.2 ist der Koordinierungsstelle auf Verlangen darzutun. Fehlen oder entfallen diese Voraussetzungen, führt das zum Ausscheiden des betreffenden Anbieters aus dem Logistikverbund. Das hierauf bezügliche Verfahren regelt Ziffer 6.3.
- 4.2.4 Der MTV-Anbieter verpflichtet sich, seine leeren, in den Logistikverbund einbezogenen MTV jederzeit - bei bepfandeten MTV gegen Pfanderstattung - ab teilnehmendem Dienstleister zurückzunehmen.
- 4.2.5 Der MTV-Anbieter ist verpflichtet, die Pfanderstattung an den teilnehmenden Dienstleister auf der Basis dessen Meldung über die ihm zur Disposition bereitgestellten MTV vorzunehmen.
- 4.2.6 Der MTV-Anbieter ist verpflichtet, mit dem Absender für die Verwendung von in den Logistikverbund einbezogenen MTV die Einhaltung des Regelwerkes zu vereinbaren.
- 4.2.7 MTV, die von Anbietern auf der Grundlage eines Verkauf- und Rückkaufsystems auf den Markt gebracht werden, können in den MTV-Logistikverbund einbezogen werden, wenn der Rückkauf vom Anbieter gegenüber Absendern, Empfängern und Dienstleistern garantiert wird und die Abwicklung in einem gesonderten Vertrag nach Maßgabe des Regelwerkes sichergestellt ist.

4.3 Regeln für Absender

4.3.1 Der Absender, der MTV einsetzt, die in den Logistikverbund einbezogen sind, vereinbart mit dem Empfänger in seiner Liefervereinbarung den MTV-Typ entsprechend Absatz 5.1.2.

4.3.2 Der Absender ist frei in der Auswahl einer in den Logistikverbund einbezogenen MTV-Ausführung (Absatz 5.1.3) des mit dem Empfänger vereinbarten Typs.

Durch die Konformitätsprüfung (Abschnitt 5.4) wird sichergestellt, dass die verwendete MTV-Ausführung die Kriteriennorm (Abschnitt 5.3) für den vereinbarten Typ erfüllt (Absatz 5.1.2).

4.3.3 Für die MTV, die in den Logistikverbund einbezogen sind, kommt der Absender seiner Rücknahmepflicht durch die Vereinbarung mit dem MTV-Anbieter nach, in der die Geltung des Regelwerkes festgelegt wird und

4.3.4 indem er in seinen Lieferbedingungen bezug auf die Geltung des Regelwerkes für den Fall der Lieferung mit MTV des Logistikverbundes nimmt.

4.4 Regeln für Empfänger

4.4.1 Aufgrund der Rücknahmegarantie der MTV-Anbieter akzeptiert der Empfänger in den Logistikverbund einbezogene MTV-Ausführungen des mit dem Absender vereinbarten Typs.

Nach bestimmungsgemäßer Verwendung ist der Empfänger zur Rückgabe der MTV an einen teilnehmenden Dienstleister (Absatz 4.5.1) verpflichtet.

Der Empfänger stellt die in den Logistikverbund einbezogenen MTV in einer zur Mengenerfassung und zum Transport geeigneten Form an seiner Abholstelle bereit. Mit der Übergabe von bepfandeten MTV an den teilnehmenden Dienstleister macht der Empfänger seinen Pfanderstattungsanspruch gegenüber dem Dienstleister geltend.

4.4.2 Die Pfandabrechnung erfolgt bargeldlos aufgrund des Übergabebeleges.

4.4.3 Der Empfänger kann die Abholung der in den Logistikverbund einbezogenen MTV bei einem teilnehmenden Dienstleister für ihn kostenfrei abrufen, sobald er mindestens 3m³ auf Ladungsträgern des Logistikverbundes oder Euro-Poolpaletten bereitgestellt hat.

4.4.4 Veranlasst der Empfänger eine Abholung von in den Logistikverbund einbezogenen MTV bei Unterschreitung der für den Abholanspruch festgelegten Mindestbedingungen, so handelt er als Auftraggeber für den zusätzlichen Aufwand gegenüber der vereinbarten Mindestmenge von 3m³.

4.4.5 Empfänger können aufgrund bilateraler Vereinbarung mit einem teilnehmenden Dienstleister die Rückführung zu dessen Annahmestelle vornehmen.

4.5 Rechte und Pflichten der Dienstleister

4.5.1 Der Dienstleister erkennt durch Teilnahmevertrag das Regelwerk an und übernimmt die Verpflichtung zur Rückführung sämtlicher in den Logistikverbund einbezogener MTV, die an den von ihm entsorgten Abholstellen der Empfänger zur Abholung bereitstehen.

4.5.2 Voraussetzung für die Teilnahme des Dienstleisters am Logistikverbund ist die erfolgte Beauftragung durch teilnehmende MTV-Anbieter für die bei den von ihm entsorgten Abholstellen regelmäßig anfallenden MTV und die Bereitschaft, andere in den Logistikverbund einbezogene MTV zu den von den MTV-Anbietern allgemein angebotenen Bedingungen abzuholen.

4.5.3 Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.5.2 ist der Koordinierungsstelle auf Verlangen darzutun. Fehlen oder entfallen diese Voraussetzungen, führt dies zum Ausscheiden des betreffenden Dienstleisters aus dem Logistikverbund. Das diesbezügliche Verfahren regelt Ziffer.6.3.

4.5.4 Die Inanspruchnahme der Rückführungsleistung erfolgt durch den dispositiven Ab-ruf seitens des Empfängers unter Berücksichtigung der Abholbedingungen (Absatz 4.4.3).

4.5.5 Der Dienstleister ist dem Empfänger zur Pfanderstattung verpflichtet. Die Pfandab-rechnung erfolgt bargeldlos aufgrund des Übergabebeleges.

4.5.6 Der Dienstleister verpflichtet sich, die zurückgeführten MTV zur Abholung durch MTV-Anbieter sortiert bereitzustellen und dem MTV-Anbieter hiervon Meldung zu machen.

4.5.7 Mit der Meldung über die Bereitstellung macht der teilnehmende Dienstleister ge-genüber dem teilnehmenden MTV-Anbieter seinen Pfanderstattungsanspruch geltend.

5. MTV im Logistikverbund für Mehrweg-Transportverpackungen

5.1 Systematisierung

Im Logistikverbund werden Mehrweg-Transportverpackungen nach Kategorie, Typ und Ausführung systematisiert.

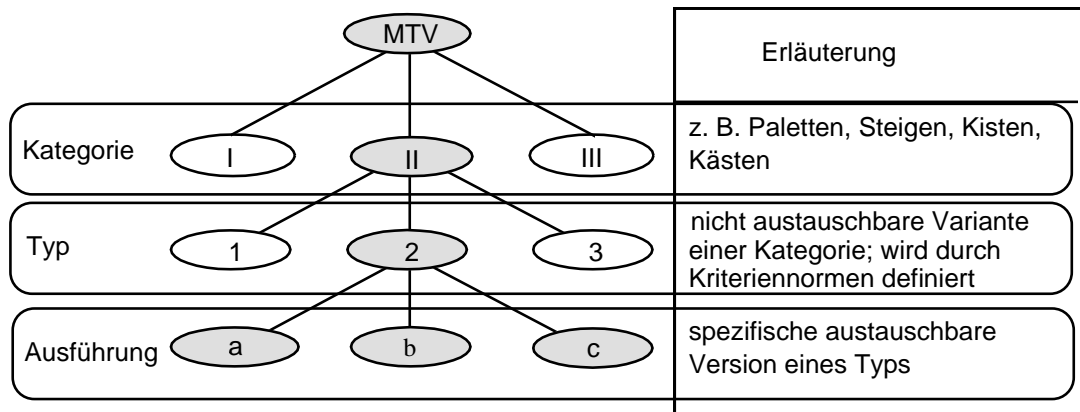


Abbildung 3: Systematisierung der MTV

5.1.1 Kategorien im Sinne des Regelwerkes sind z.B. Paletten, Steigen, Kisten, Kästen, Fässer, Kanister, Eimer, Gitterboxen, Gestelle/Kleiderständer etc.

5.1.2 MTV-Typen werden nach ihren funktionalen Unterschieden und ihrer Nichtaustauschbarkeit beschrieben. Erforderliche Kriterien für die Kompatibilität werden durch die Kriteriennormung festgelegt.

Kriterien können sein:

- Modulgerechtigkeit
- weitere funktionsrelevante Abmessungen und Anforderungen
- logistische Kompatibilität
- Befandung

Bei MTV, die zusätzlich zur Warenpräsentation im Verkaufsregal genutzt werden, können die Kriterien auch die Farbe umfassen.

5.1.3 MTV-Ausführungen sind die austauschbaren Versionen eines MTV-Typs.

Die konkrete Ausführung eines MTV-Typs bleibt MTV-Herstellern bzw. -Anbietern überlassen.

5.2 Einbeziehung von MTV in den Logistikverbund

Die Einbeziehung einer MTV-Ausführung in den Logistikverbund setzt voraus

- im Rahmen der Konformitätsprüfung durch die Koordinierungsstelle den Nachweis, dass die betreffende MTV-Ausführung den in einer Kriteriennorm definierten Anforderungen an den MTV-Typ genügt ("Konformität") (Abschnitte 5.3 und 5.4).
Der Nachweis kann auch durch den Hersteller erfolgen.

- b) die Information der Koordinierungsstelle über alle Schutzrechte und Anträge auf Schutzrechte (insbesondere Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Markenrechte) für diese MTV, sofern die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften nicht von einer Bekanntmachungspflicht entbinden. Dies soll dazu beitragen, die Koordinierungsstelle von aufwendigen Rechercheaufgaben zu entlasten und eine sinnvolle Klassifizierung und Kriteriennormung zu ermöglichen. Die Koordinierungsstelle darf diese Informationen nur intern verwenden.
- c) dass der MTV-Anbieter einen Teilnahmevertrag für den MTV-Logistikverbund abgeschlossen hat (Absatz 4.2.1) und in einem Vertragszusatz die Einbeziehung seiner geprüften MTV-Ausführung bestätigt ist.

5.3 Kriteriennormung

Die Kriteriennormung definiert Anforderungen primär logistischer Art an MTV-Typen. Hierdurch werden insbesondere die Kompatibilität der MTV-Typen und -Kategorien untereinander sowie Merkmale der logistischen Handhabbarkeit festgelegt.

5.3.1 Verfahren der Kriteriennormung

GS1 AUSTRIA selbst nimmt keine Kriteriennormung vor, sondern arbeitet hier eng mit dem hierfür in Österreich zuständigen Österreichischen Normungsinstitut, welches sich wiederum Fachleuten der betroffenen Wirtschaftskreise bedient, zusammen (Ziffer 6.1.2). Dabei sollen internationale Standards und Normen sowie weitverbreitete De facto-Standards möglichst berücksichtigt werden.

Im übrigen können in den MTV-Logistikverbund ohne weiteres bereits nach sonstigen nationalen oder internationalen Normen genormte MTV mit einbezogen werden. Dies gilt auch für innerhalb des deutschen MTV-Logistikverbundes von CCG erarbeitete Kriteriennormen, welche den Charakter von Vornormen haben, für die erforderlichenfalls ein Normungsverfahren über die DIN-Normenausschüsse NDWK, NAL und NAV von CCG eingeleitet wird.

5.3.2 Schutzrechte

Schutzrechte sollten die logistische Kompatibilität nicht behindern. Schutzrechte auf Ausführungen, Herstellungsverfahren und Namen bleiben hiervon unberührt.

Wer die Festlegung einer Kriteriennorm beantragt, hat ihm zustehende oder bekannte Schutzrechte im Sinne des vorigen Absatzes gegenüber der Koordinierungsstelle offenzulegen, soweit sie zum Zeitpunkt der Antragstellung veröffentlicht sind, damit diese dabei berücksichtigt werden können. Der Antragsteller ist weiter verpflichtet, auf ihm bekannte, noch nicht offen gelegte Schutzrechtsanmeldungen hinzuweisen.

GS1 Austria wird Anträge auf Kriteriennormung - sofern vom Lenkungsausschuss als sinnvoll erachtet - an das gemäß Vereinbarung mit GS1 AUSTRIA hierfür und überhaupt auch zur Normierung in Österreich zuständige Österreichische Normungsinstitut weiterleiten.

GS1 Austria hat gegenüber dem Normungsinstitut sicherzustellen, dass die Festlegung einer Kriteriennorm in der Weise geschieht, dass die für die Sicherstellung der logistischen Kompatibilität unerlässlichen Anforderungen an die technische Ausgestaltung nach Möglichkeit so formuliert werden, dass die Schutzrechte dadurch nicht berührt werden.

Für den Fall, dass letzteres nicht möglich sein sollte, kann die Kriteriennormung stets nur unter der Bedingung erfolgen, dass Inhaber etwa berührter Schutzrechte sich bereit erklären, jedem Verbundteilnehmer gegen eine angemessene Vergütung die Benutzung in dem für die logistische Kompatibilität erforderlichen Umfang zu gestatten. (Die Details des Verfahrens zur Lizenzregelung sind Bestandteil des Vertrages; Anlage 1)

5.3.3 MTV-Kennzeichnung

Bedingung für den reibungslosen logistischen Ablauf ist, dass jede in den Logistikverbund einbezogene MTV mit einer ständigen und unverwechselbaren Kennzeichnung, z.B. EAN 128-Strichcode, Schriftzeichen, Prägung oder Chip des jeweiligen MTV-Anbieters versehen ist. Diese Kennzeichnung muss den in einer Kriteriennorm festzulegenden Anforderungen genügen und kann hinsichtlich Darstellungstechnik und Anbringung im Rahmen der Kriteriennormung von der Koordinierungsstelle festgelegt werden.

Insbesondere kann eine Kennzeichnung entsprechend dem internationalen EAN 128-Standard zur maschinellen Identifikation der einbezogenen MTV von der Koordinierungsstelle vorgegeben werden.

5.3.4 Bepfandung von Mehrweg-Transportverpackungen

In den Logistikverbund können bepfandete und nicht bepfandete MTV einbezogen werden.

Für die Bepfandung und die Kennzeichnung von MTV wird von der Koordinierungsstelle eine Systematisierung vorgegeben (z.B. Pfandklassen), um die Abwicklung bei der MTV-Übergabe zu vereinfachen.

Die Feststellung des Pfandes bei der MTV-Übergabe kann durch Messen oder Zählen jeweils einheitlich für einen Typ erfolgen.

Die Festlegung des Pfandes sollte tunlichst Bestandteil der Kriteriennorm für den jeweiligen Typ sein; ist dieses nicht der Fall, so wird die Festlegung von der Koordinierungsstelle getroffen.

5.4 Konformitätsprüfung

- 5.4.1 Auf Antrag eines MTV-Anbieters oder Herstellers einer MTV prüft die Koordinierungsstelle, ob die betreffende MTV-Ausführung den in der Kriteriennorm definierten Anforderungen für den jeweiligen Einsatzzweck entspricht.

Hierzu bedient sich die Koordinierungsstelle anerkannter Prüfungsinstitute.

- 5.4.2 Für die MTV, die keiner bestehenden Kriteriennorm entsprechen, kann die Aufstellung einer Kriteriennorm beantragt werden; dieses kann aber nur im Wege des Österreichischen Normungsinstitutes geschehen.

- 5.4.3 Die Kosten einer Konformitätsprüfung/Kriteriennormung trägt der Antragsteller.

- 5.4.4 Eine MTV-Ausführung kann befristet in den MTV-Logistikverbund einbezogen werden, um ihre Praxistauglichkeit zu prüfen.

- 5.4.5 Widerruf

Veröffentlichte Typbeschreibungen sind von der Koordinierungsstelle zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass die Benutzung der Ausführungen des betreffenden MTV-Typs infolge von Schutzrechten, die die technischen Voraussetzungen ihrer logistischen Kompatibilität betreffen, nicht möglich ist und die gemäß Ziffer 5.3.2, Absatz 4 erforderliche Lizenzbereitschaft des Schutzrechtsinhabers nicht gegenüber der Koordinierungsstelle erklärt wird.

Für die Herbeiführung der Bereitschaftserklärung des Schutzrechtsinhabers bzw. das Zustandekommen einer Einigung zwischen diesem und dem/den Lizenzierungsinteressenten ist dem betroffenen MTV-Anbieter von der Koordinierungsstelle eine angemessene Frist zu setzen. Kommt diese Einigung trotz der erklärten Lizenzierungsbereitschaft des Schutzrechtsinhabers nicht zustande, so ist von der gemäß Ziffer 6.2 eingerichteten Schiedsstelle zu prüfen, ob die Lizenzierungsbereitschaft des Schutzrechtsinhabers - insbesondere hinsichtlich Umfang und Höhe der geforderten Vergütung - den Anforderungen gemäß Ziffer 5.3.2 Absatz 4 entspricht; ein Widerruf hat dann nur zu erfolgen, wenn das von der Schiedsstelle verneint wird.

War dem MTV-Anbieter bei Antragstellung bekannt oder musste ihm bekannt sein, dass entgegenstehende Schutzrechte im Sinne von Ziffer 5.3.2 bestanden, ist er den anderen Verbundteilnehmern zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der ihnen infolge des Widerrufs der Typbeschreibung entstanden ist.

5.5 Organisationsmittel

Die zur Sicherstellung einer einheitlichen Abwicklung und Abrechnung erforderlichen Organisationsmittel (u.a. Übergabebeleg, DV-Schnittstellen, Pfandabrechnung) werden unter Beteiligung der Teilnehmergruppen in Arbeitskreisen (Abschnitt 6.1) erarbeitet und den Teilnehmern zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis wird in einem Organisationshandbuch veröffentlicht.

6. Koordinierungsstelle

6.1 Einordnung der Koordinierungsstelle

6.1.1 Die Koordinierungsstelle des MTV-Logistikverbundes ist eine Abteilung innerhalb GS1 Austria, die im Rahmen der Aufgabenstellung von GS1 Austria tätig wird.

GS1 Austria wird operativ weder als Dienstleister im Sinne des Regelwerkes noch als MTV-Anbieter aktiv und greift insofern nicht in die sich ausbildenden Marktstrukturen ein.

6.1.2 Die Arbeit der Koordinierungsstelle wird von einem Lenkungsausschuss begleitet und kontrolliert.

Der Lenkungsausschuss kann auch einen Beirat einrichten, der sich aus Fachleuten der in den MTV Logistikverbund einbezogenen Branchen und Unternehmen rekrutiert. Dem Beirat kommt ausschließlich eine fachlich beratende Funktion zu.

6.2 Aufgaben der Koordinierungsstelle

- Ausgestaltung des Regelwerkes
- Ausarbeitung von Ablaufregeln und Empfehlungen für die Teilnehmergruppen
- Internationale Abstimmung und Integration
- Abwicklung der Teilnahmeanträge mit MTV-Anbietern und Dienstleistern
- Kontrolle der Einhaltung des Regelwerkes
- Vermittlung bei Streitigkeiten, ohne dass ein Schiedsgericht im Sinn der ZPO begründet wird
- Kriterienormung in der Form der Festlegung, welche MTV-Typen an das Österreichische Normungsinstitut zur Erarbeitung einer Norm weitergegeben

werden sowie Festlegung, welche bereits international oder national sonst wie normierte MTV-Typen in den MTV-Logistikverbund einbezogen werden

- Kontrolle der Konformitätsprüfungen und Vergabe der Typennummern
- Unterstützung von MTV-Anbietern und Dienstleistern durch Bereitstellung von Organisationsmitteln und Verfahren sowohl durch Regeln als auch durch Empfehlungen
- Information der Teilnehmer

6.3 Verfahren gemäß Ziffern 4.2.2 und 4.5.2

Die Koordinierungsstelle klärt erforderlichenfalls das Vorliegen der Voraussetzungen für die Teilnahme gem. Ziffer 4.2.2 bzw. 4.5.2.

Fehlen Voraussetzungen, ist den betreffenden MTV-Anbietern und Dienstleistern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen.

Über das Ergebnis berichtet die Koordinierungsstelle dem Lenkungsausschuss.

Für eventuelle Konsequenzen hinsichtlich des Teilnahmevertrages gelten die entsprechenden Vorgehensweisen von GS1 Austria.

6.4 Finanzierung der Koordinierungsstelle

- 6.4.1 Die Tätigkeit der Koordinierungsstelle wird kostendeckend finanziert entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung.
- 6.4.2 Die Beitragsordnung berücksichtigt einen jährlichen Grundbeitrag und einen mengenabhängigen Beitrag sowie leistungsabhängige Beiträge, z.B. für Prüfung und Normung.